

diese Gleichgültigkeit wurde die Stofkraft der Bewegung jernagt und der Rückschlag mit herbeigeführt.

In der Gesamtarbeiterschaft ist das Gefühl lebendig, daß die heutigen Verhältnisse für sie auf die Dauer untragbar sind. Daß eine Besserung kommen müsse ist für viele einfach selbstverständlich. Aber über das, wie und durch wen macht man sich recht wenig Gedanken.

Will die Arbeiterschaft soziale Freiheit, staats- und wirtschaftspolitische Gleichberechtigung, dann muß sie diesen einfachen, nüchternen und opfervollen Weg gehen. Sie muß den Weg in die Gewerkschaft finden.

Rückvergütung der Lohnsteuer.

Der große Kreis der Lohnsteuerpflichtigen, die für eine Erstattung in Frage kommen, macht es notwendig, jetzt auf die Einzelheiten aufmerksam zu machen, weil viele Arbeitnehmer infolge Unkenntnis der Bestimmungen von der Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht haben.

1. Wer hat Anspruch auf Rückvergütung?

Alle Lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer haben Anspruch, sofern ihr Lohnsteuer Einkommen M. 8000,- nicht übersteigt, also eine Veranlagung für 1926 nicht erfolgt.

2. Die Ursachen des Anspruches.

a) Verdienstausfall. Als Grund des Verdienstausfalls kommen in Frage Krankheit, Streik, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Das Wichtigste ist, daß der Verdienstausfall die Ursache sein muß, daß der steuerfreie Betrag nicht berücksichtigt werden konnte.

b) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse. Diese Bestimmungen ist wie im vergangenen Jahre geblieben und hat ein Antrag nur Erfolg, wenn die besonders schweren Ausgaben, z. B. Versicherungen, Unterstützungen, längere Krankheitsfälle durch genaue Unterlagen belegt sind.

c) Kriegs- und Zivilbeschädigte. Diejenigen mit einer Erwerbsbeschränkung von mindestens 25 Prozent erhalten zu den Erstattungs-Pauschalen einen Zuschlag in Höhe ihrer Arbeitsbeschränkung.

d) Nichterreicherung des Existenzminimums. Auf Antrag werden die Steuerabzugsbeträge erstattet, wenn das Gesamteinkommen im abgelaufenen Jahre bei einem ledigen oder kinderlos verm. Arbeitnehmer M. 1200,-

Table with 2 columns: Family status and tax amount. Rows include 'kinderlos verm. oder verm. Arbeitn. mit 1 Kind', 'verh. Arbeitnehmer mit 1 Kind', etc.

für jedes weitere Kind erhöht sich der betr. Betrag um 960,- nicht übersteigen hat.

e. Unrichtiger Abzug. Sollte sich ein solcher herausstellen, so ist der zuviel abgezogene Betrag ebenfalls auf Antrag zu erstatten.

3. Was muß der Arbeitnehmer hierzu tun?

Der Arbeitnehmer muß darauf achten, daß ihm beim Verlassen der Stellung oder, wenn er noch in Arbeit steht, im Laufe des Januar 1927 die Steuerkarte, der für den Arbeitnehmer bestimmte Abschnitt des Lohnsteuerüberweisungsblattes bzw. das Steuermarkenheft ausgehändigt wird.

der Ansprüche erforderlichen Angaben für die betr. Dienstzeit. Über die verdienstlose Zeit ist eine Bescheinigung beizulegen. Als Aussteller hierfür kommen in Frage bei Krankheit die Krankenkasse, bei Streik der Arbeitgeber oder die Gewerkschaft und bei Arbeitslosigkeit die Gemeindebehörde.

4. Wo und wie werden die Ansprüche geltend gemacht?

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31. März 1927 an das Finanzamt des Arbeitnehmers einzureichen. Steuerkarte, Überweisungsblatt oder Markenbogen und Bescheinigung über die verdienstlose Zeit sind beizulegen.

5. Das Verfahren.

Die Höchstgrenze der Erstattung ist der im ganzen Jahre 1926 einbehaltene Steuerbetrag. Beträge unter M. 4,- werden nicht erstattet. Die Woche wird zu 6 Tagen à 8 Stunden berechnet. Eine Vergütung für angefangene Wochen erfolgt nicht, dagegen werden z. B. 3 Tage Streik im Februar und 3 Tage krank im Juni zu einer Woche zusammengezählt und mit dem Pauschsatz vergütet.

Table with 2 columns: Family status and tax amount. Rows include 'ledig oder kinderlos verm.', 'verh. oder verm. mit 1 minderj. Kind', etc.

Mäßgebend ist der Familienstand am 31. Dezember 1926.

Bei Kurzarbeit ist das Verfahren anders. Hier wird festgestellt, wie hoch das Gesamteinkommen war, der steuerfreie Betrag abgezogen und von dem übriggebliebenen Betrag die Steuer festgestellt (also 10 Prozent bei einem Ledigen). Sind nun mehr einbehalten, so ist die Differenz zu erstatten.

6. Beispiele.

Ein lediger Tischler hat M. 38,- Steuern durch Abzug bezahlt. Er war 3 1/2 Woche krank und 6 Wochen arbeitslos, wo er nur Krankengeld bzw. Unterstützung bezogen hat.

Einem Plätzmeister sind M. 80,- für Steuern einbehalten. 4 Monate war er ohne Stellung und es sind ihm deshalb 4 x 4 x M. 2,40 zu erstatten.

In einem Betriebe wurde 4 1/2 Woche gestreikt. Dem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern sind 4 x M. 3,35 zu erstatten, wenn der insgesamt einbehaltene Steuerbetrag den Erstattungsbetrag überschreitet.

Ein verheirateter Arbeiter hat durch Abzug M. 18,- Steuern bezahlt. Während 28 Wochen war er arbeitslos. Sein Anspruch ist 28 x M. 2,65 = 74,20. Da er aber nur

Staat und Wirtschaft.

II.

Sehen wir einen Schritt weiter. Staat und Wirtschaft sind zwei Seiten derselben Sache: der Staat die öffentlich-rechtliche, die soziale Funktion der Volksgemeinschaft, die Wirtschaft, die ökonomische, die Arbeit in Auswertung umsetzende Funktion derselben. Wir haben gesehen, daß zwar die Aufgaben gemäß der natürlichen Verschiedenartigkeit beider Funktionen verschiedene sein müssen, haben aber auch erkannt, daß die Aufgaben der einen durchweg die Voraussetzungen für die Entwicklung der anderen Funktion darstellen.

Staat und Wirtschaft der Vorkriegszeit waren das Produkt der Entwicklung der Hochkonjunktur in der Weltwirtschaft und deren Niederschlag auf die Energie, die Kaufkraft und die Bedürfnisse der Volkswirtschaft. Diese beiden der Wirtschaft und resocio des Staates zeitigten einen Gleichgewichtszustand mit progressiver Kräfteentwicklung, gab der Wirtschaft auf der einen Seite eine gesicherte öffentlich-rechtliche, auf der anderen eine entwicklungsfähige Expansionsbasis, und dem Staate gesunde volkswirtschaftliche Produktivkräfte, die im Rahmen des Überblühbaren, seinen auswachsenden Aufgaben und Bedürfnissen eine ausreichende Befriedigung zu geben imstande waren.

abnehmende Wirtschaft zeitigt zwangsläufig abnehmende Bedürfnisse, abnehmende Kaufkraft und abnehmenden Volkswohlstand. Ist aber beispielsweise die Quantität der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nicht beliebig verringerbare, so muß diese Verringerung auf Kosten der Qualität ihrer Befriedigung gehen. Die Gegenwart gibt hierfür Beispiele in großer Zahl: auf dem Lebensmittelmarkt, dem Textil- und Baumarkt, in der Erzeugstoffwirtschaft und auf zahlreichen anderen Märkten. Und wanngleich auch unsere Zeit den Anschein erweckt, als seien die Bedürfnisse der Gesamtheit und der Einzelnen größer geworden, als vor dem Kriege, als sei der Aufwand der Masse hinausgewachsen über das Niveau der wirtschaftskräftigen Vergangenheit, praktisch ist das nicht der Fall.

Sollte, so entsteht die Frage, das, was für die ganze Volkswirtschaft gilt, nun nicht auch zwangsläufig für den Staat gelten? Sollte nicht die verkleinerte Basis der Wirtschaft proportional zu einer Verkleinerung der Aufgaben des Staates führen? In gewissem Sinne zweifellos. Kein Staat kann auf die Dauer mehr verbrauchen, als seine Wirtschaft ihm unbeschadet zur Verfügung stellen kann, kein Staat größere Aufgaben erfüllen, als er aus den Erträgen der Wirtschaft befriedigen kann.

Allein hieraus erklärt sich, warum die Wirtschaft mit aller Energie danach strebt, Mittel und Wege zu finden, um die einzelne Unternehmung, das einzelne Gewerbe zu einem Ganzen zu vereinigen, dessen genossenschaftliche Zusammenfassung die Schwäche des Einzelnen der staatlichen Wirtschaftspolitik gegenüber zu einer Massenkraft erhebt zu einer Kraft, die organisierend und regelnd ihren einmal vorhandenen Bedürfnissen auch entgegen der Politik des Staates eine ausreichende Befriedigung zu schaffen trachtet. So wird die fortschreitende Zusammenfassung der Wirtschaft, die fortschreitende Kartellierung, Konzernierung und Vertrustung sicherlich in ähnlichem Maße eine Reaktion auf die staatliche Wirtschaftspolitik und die daraus resultierende Überlastung der Wirtschaft darstellen, wie sie eine solche auf die Tendenz der Weltwirtschaftsentwicklung darstellt.

Genau, wie Intensität der staatlichen Bedürfnisse bedarf der Einschränkung, der zwangsläufigen Anpassung an die gegenwärtige Kraft der Wirtschaft. Aber das eine scheint unzweifelhaft in der Geschichte der Menschheit verankert zu liegen: daß der Mensch sich leichter auf das gesteigerte Bedürfnis einstellt, als er sich auf ein vermindertes umstellt. Was für den Einzelnen gilt, das gilt wahrscheinlich auch für die Gesamtheit. Ein Sechsigmillionenvolk hat Bedürfnisse, die sich nicht ohne weiteres umstoßen lassen, man mag sie zeitweilig umwandeln, wertvermindern — aus der Welt schaffen lassen sie sich nicht. Zumal nicht, wenn es sich um ein arbeitsames, kulturell hochstehendes Industrievolk handelt. Hier bleibt nur eine Konsequenz: die schwächere Produktionskraft durch eine stärkere zu ersetzen. Kann die Industrie eine Volkswirtschaft nicht mehr ernähren, so muß es die Landwirtschaft. Wir dürfen nie vergessen, Deutschland war bis zur Jahrhundertwende überwiegend Agrarstaat und wurde erst vorherrschender Industriestaat, als die Hochkonjunktur auf dem Weltmarkt der industriellen Entwicklung alle Wege ebnete, und diese nun in anormal schnell Tempo die Landwirtschaft hinter sich zurückließ, ihr Boden und Arbeitskräfte entziehend. Heute ist die Reaktion eingetreten. Hunderttausende Arbeitskräfte fehlen der Landwirtschaft — über eine Million hat die Industrie zuziel. Die Bedürfnisse von über einer Million Menschen können von der Wirtschaft nicht befriedigt werden — fallen dem Staat, also der Allgemeinheit

M. 18,— in diesem Jahre an Steuern gezahlt hat, so kann ihm nur M. 18,— als Höchstsumme zurückvergütet werden.

Ein Säger, verheiratet und drei Kinder hat vier Wochen aussetzen müssen und acht Wochen wurde nur fünf Tage gearbeitet. Konnte bei der Kurzarbeit der volle steuerfreie Betrag berücksichtigt werden, so lautet der Erstattungsanspruch auf 4 x M. 4,30. Ist aber andererseits die Kurzarbeit die Folge gewesen, daß der steuerfreie Betrag nicht voll berücksichtigt werden konnte, so ist Individualberechnung vorzunehmen.

J. B. Gesamtlohn M. 2560,—
steuerfrei „ 2160,—
zu versteuern M. 400,—
10 % davon = M. 40,— Steuerbetrag

Sind ihm nun M. 49,— einbehalten, so sind ihm M. 9,— auf Antrag zu vergüten.

Ein Kriegsbeschädigter 50 % war infolge eines Unfalls drei Wochen krank und hat für diese Zeit keinen Lohn erhalten. Ihm sind auf Antrag 3 x M. 2,40 zusätzlich 50 % M. 14,40 zu erstatten.

Ein Heimarbeiter hat während der Saison in der Fabrik gearbeitet wo ihm M. 20,— an Steuern abgezogen sind. Die übrigen acht Monate hat er ab und zu arbeiten für verschiedene Fabriken geleistet. Insgesamt betrug sein Verdienst M. 1085,—. Da dieser Betrag das Existenzminimum nicht erreicht, so müssen die einbehaltenen M. 20,— auf Antrag zurückvergütet werden.

Verbandsnachrichten

Wekau: Imochung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir hier auf aufmerksam, daß für die Zeit vom 9. bis 15. Januar 1927 der 2. Wochenende-Tag im Jahre 1927 fällt.

Neue Beitragsmarken. Für das Jahr 1927 sind neue Beitragsmarken zur Ausgabe gelangt. Bei der Abrechnung für das 4. Vierteljahr 1926 müssen alle alten Marken einbezogen und an die Hauptgeschäftsstelle zurückgeschickt werden.

Caschbuch 1927. Der Verband hat auch für das Jahr 1927 ein eigenes Caschbuch herausgegeben. Der Inhalt dieses Buches ist von großem Wert für jeden Kollegen. Die Bestellung des Caschbuches kann bei jeder Zahlstelle erfolgen. Der Preis ist 75 Pfg. pro Stück.

Verichte aus den Zahlstellen.

Wiesenthal. Unsere Ortsgruppe hielt am Neujahrstage eine wohlgelungene Weihnachtsfeier ab. Der Vorsitzende Kollege Schraut konnte die Mitglieder, die mit ihren Angehörigen äußerst zahlreich erschienen waren, begrüßen, und wies darauf hin, daß es eigentlich nicht unsere Sache sei Feste zu feiern, aber wenn wir im Kampf ums Dasein stehen, haben wir auch das Recht, einmal mit unseren Familien zusammen zu sein.

Zu dieser Feier war auch der Kollege Messerer, Würzburg erschienen, der in seiner Festansprache das Weihnachtsfest als das Fest bezeichnete, wo Ruhe, Frieden und Freude ausströmt, und wies darauf hin, daß auch die Menschen, die den christlichen Einrichtungen neutral gegenüber-

stehen, und das ist die einfache Umkehrung der Dinge: der Staat sucht durch Steuern und Abgaben die Last, die er allein unfähig zu tragen ist, in anderer Form dahin abzulagern, woher sie gekommen ist: auf die Wirtschaft.

Die Folge hiervon ist die Erschwerung des Wirtschaftsverkehrs, die mangelhafte Kapitalregeneration aus dem sich ergebenden zu geringen Reingewinn der Unternehmungen, und der Zusammenschluß der Wirtschaft gegen die staatliche Wirtschaftspolitik. Die Reaktion hierauf ist die Ausdehnung des Auftretens des Staates als Selbstwirtschaftler, eine Erscheinung, die gerade in den letzten Jahren jähling an Boden gewonnen hat. Diese Tendenz wird sehr häufig als gegen die Interessen der Wirtschaft verstößend betrachtet, und es erhebt den Anschein, als wenn in unseren Tagen sich das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen Staat und Wirtschaft in das Verhältnis des Gegeneinander-gerichtetheits gewandelt habe. Die Vorwürfe der Wirtschaft richten sich gegen den Staat und die Argumentation des Staates gegen die Wirtschaft. Sicherlich ist diese Polemik zum großen Teil ein Konsequenz aus den Ursachendruckungen zwischen der industriellen Überentwicklung der Vorkriegszeit und der staatlichen Wirtschaftspolitik nach dem Kriege. Ich betone — zum großen Teil. Im großen Zusammenhang jedoch ist dieser Zustand meines Erachtens die Auswirkung jener überstaatlichen Wirtschaftspolitik, welche systematisch die Wirtschaft Kontinentaluropas von der Weltwirtschaft abdrängen versucht, und dadurch, daß sie den Staaten ihren politischen Willen aufoktrogiert, die staatliche Wirtschaftspolitik in jene Richtung leitet, die ihrem Interesse entspricht. Sie hat die Macht und die Mittel dazu, Staat und Wirtschaft in ein gegenseitiges Mißverhältnis zu setzen, den Staat zu zwingen, mehr aus der Wirtschaft herauszuholen, als es ihren Weiterbestand und Entwicklung zuträglich ist, und sie erreicht dadurch bewußt ihre Zielsetzung: das Aufkommen der kontinentaluropäischen Großwirtschaft zu verhindern, und den Zeitpunkt ihres Wiedereintritts in die Weltwirtschaft so weit hinauszuschieben, als es ihrem wirtschaftlichen Interesse genehm ist.

Wir kommen zum Schluß. Das Problem Staat und Wirtschaft ist gerade in unseren Tagen wieder einmal in der Geschichte von einer Bedeutung, wie sie größer kaum sein kann, aber es ist ebenso heute weniger gelöst, als es jemals am Vorabend großer Ereignisse gewesen ist. Noch ist der Umwandlungsprozeß unserer Tage nicht abgeschlossen, noch ist die neue Form nicht geboren. Doch der Tag wird kommen, und wenn nicht mit uns, dann nach uns. Wie sagt doch das alte Wort: „Nicht von uns ward die Welt geschaffen, nicht mit uns wird sie enden!“

Dr. Rüppert.

stehen, in der Weihnachtszeit, ob sie wollen oder nicht, innerlich etwas empfinden, und sich an den Ursprung des Christentums erinnern müssen. Das Weihnachtsfest gilt so recht als Familienfest im wahren Sinne des Wortes. Es ist das Sinnbild der Liebe, des Friedens und der Freude. Jedes Menschenherz sehnt sich nach Liebe. Warum? weil wir auf Erden eine wirkliche gottähnliche Liebe sehr selten finden. Anstatt edler Liebe regiert Haß, der geboren ist aus der Verleugnung Gottes und der Ablehnung und Bekämpfung christlicher Sittengesetze. Friede den Menschen auf Erden, war damals die Verheißung. Wir wollen als christliche Gewerkschaften für diesen Frieden arbeiten an uns selbst, auf der Arbeitstätte, im Wirtschaftsleben, im Staate und unter den Völkern. Wir wollen einen Frieden, der die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft erfüllt und wahr, wie es das Christentum jedem Stande sichert. Ist das nicht Friedensarbeit, wenn wir uns für eine gerechte Arbeitszeit und menschenwürdige Bezahlung zur Erhaltung unserer Familie einsetzen? Wenn heute tausende von Arbeitern infolge übermäßiger Arbeitszeit und Sonntagsarbeit nicht mehr Gelegenheit haben Sonntags den Gottesdienst zu besuchen oder sich der Familie widmen zu können, so ist unsere Forderung auf die restlose Anerkennung der achtstündigen Arbeitszeit wohl berechtigt und notwendig. Diese Forderung dient dem Frieden der Familie, Staat und Volk. Und wenn wir uns sonst für unsere Rechte einsetzen, ist es, daß wir gegen die weitere Ausbeutung, in der neuen Wirtschaftsentwicklung auftreten oder sonstige Forderungen wahrnehmen, so dient dies dem Frieden des Arbeiterstandes.

Ein Freudenstrahl ging damals durch die Menschheit. Alles freute sich der Erlösung. Christus wurde geboren, in einer Zeit, die für die Arbeiterschaft lieb-, fried- und freudlos war. Heidnische Begriffe und Gesetze regierten damals die Welt. Der Arbeiter galt nicht, war auf 'Gedeih' und Verderb den Machthabern preisgegeben. Christus kam und lehrte: Du sollst deinen Nächsten lieben wie Dich selbst. Er nahm den Herrschenden das Recht, zu unterdrücken und zu mordeten.

Wir haben deshalb als Arbeiterschaft alle Ursache Weihnachten zu feiern. Ohne die christliche Lehre würde die Arbeiterschaft verachtet und entrechtet dastehen. Es würde ihr die Unterlage zu einem sittlichen Rechte und menschenwürdiger Behandlung und Leben fehlen.

Deshalb ist das Christentum die Grundlage unserer persönlichen und gewerkschaftlichen Arbeit. Deshalb steht unser Verband auf diesem Fundament. Damit wollen wir die Arbeiterschaft zum weiteren Aufstieg empor führen.

Eine Weihnachtsfeier, verbunden mit einem Theaterstück, überschön den diesigen Abend. Die Veranstaltung hat dazu beigetragen, daß unsere Holzarbeiterfamilie in Wiesenthal selbst und kräftig sich weiter entwickelt. Unsere Freundschaftsbande wurden enger gezogen.

Gewerkschaftliches.

Die Organisation der Heimarbeiterinnen. Es ist kein Zufall, daß es die christlichen Gewerkschaften waren, die den Schlechtestgestellten unter den Arbeitern, den Heimarbeiterinnen, zuerst ihre Sorge zuwandten. Hier waren keine zahlkräftigen Massen zu gewinnen, hier galt einfach die Erfüllung des Gottesgebotes von der Liebe zum Nächsten. Was der Gewerksverein der Heimarbeiterinnen in den langen Jahren seines sozialpolitischen Wirkens an der Höherführung der Heimarbeiter, an grundlegenden Verbesserungen für sie erarbeitet hat, das wird ihm im Interesse des gesamten Arbeiterstandes stets hoch angerechnet werden müssen. Erst viel später haben auch die sozialistischen Gewerkschaften hier einsetzen zu müssen geglaubt. Sührend blieb aber immer der Gewerksverein der Heimarbeiterinnen, der bis heute die einzige reine Heimarbeiterinnenorganisation ist.

In der letzten Zeit arbeitet die Presse der sozialistischen Gewerkschaften in verstärktem Maße auf die Organisation der Heimarbeiterinnen hin. Die Liebe zu den Heimarbeiterinnen kommt sehr, sehr spät. Sie entspringt weniger dem Willen zur Verletzung, als einem Zweckbedürfnisse. Daher wissen die Heimarbeiterinnen, auch die, die bisher noch nicht organisiert sind, daß ihr Platz nur im Gewerksvereine der Heimarbeiterinnen sein kann. Um die Heimarbeiterinnen vollständig zu erfassen, bittet die Zentrale, Berlin W 30, Rollendorfsstraße 15, um Zusendung von Adressenmaterial.

Rundschau.

Varablösung der Anleihekleinbeträge. Laut reichsgesetzlicher Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 erhalten deutsche Reichsangehörige, die im Inland wohnen und bedürftig sind oder im Kalenderjahre 1926 ein Einkommen von nicht mehr als 1500 RM. haben, auf Antrag für ihre Altbesitzanleihen des Reiches im Gesamtneubetrage von weniger als 1000 M. eine Varablösung; die Höhe dieser Ablösung beträgt 15 RM. für je 100 Mark Nennbetrag der bar abzulösenden Markanleihen, sofern der Anleihegläubiger bedürftig ist. Letztere Voraussetzung hat er erfüllt, wenn sein Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, welches der Stellung des Antrages auf Ablösung vorberging, den Betrag von 800 M. nicht überstieg. Hat der Anleihegläubiger im Kalenderjahr 1926 ein Einkommen von zwar über 800, aber doch noch unter 1500 RM., so beträgt die Ablösungssumme 8 RM. für je 100 M. Nennbetrag. Die Varablösung erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers der bar abzulösenden Markanleihen. Er kann nur in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1927 gestellt werden und ist auf amtlichem Vordruck an die Anleihealtbestellstelle bei dem Finanzamt zu richten, das für die Einkommenbesteuerung des Anleihegläubigers zuständig ist. Der Anleihegläubiger hat in dem Antrag seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnort, den Nennbetrag und die Bezeichnung der Markanleihen,

deren Varablösung beantragt wird, sowie die Höhe und die Quellen seines Einkommens im Kalenderjahr anzugeben. Gibt die Anleihealtbestellstelle beim Finanzamt dem Antrage aus irgendwelchem Grunde nicht statt, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der ablehnenden Entscheidung Beschwerde, und zwar bei der Anleihealtbestellstelle selbst, einlegen, worauf der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Bestandes endgültig entscheidet. Die Auszahlung der Ablösungssumme an die Anleihegläubiger erfolgt durch das Finanzamt gegen Ablieferung der abzulösenden Schuldurkunden.

Aus dem gewerblichen Leben.

Arbeitsfreudigkeit. „Verderben Sie mir die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter nicht. Die Arbeitsfreudigkeit unserer Arbeiter ist der wertvollste Teil unserer Betriebsmittel und das beste Betriebskapital, welches wir besitzen. Unser großes Werk, unsere Leistungsfähigkeit und unseren guten Ruf verdanken wir nur der Arbeitsfreudigkeit unserer Arbeiter.“

Dieses waren die ersten Worte, welche der Generaldirektor eines großen amerikanischen Werkes an mich richtete, als er mich zum Werkmeister beförderte.

Die Wahrheit dieser Worte konnte ich während meiner fast 25jährigen Tätigkeit als leitender Betriebsbeamter sehr oft feststellen.

Oft habe ich die mir unterstellten Vorarbeiter und Meister ermahnt und sie auf den § 226 U.S.B. aufmerksam gemacht, welcher bestimmt:

„Die Ausübung eines Rechtes ist verboten, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“

Der Chef und die Betriebsleitung kann einen tüchtigen Sachmann auf einen verantwortungsvollen Posten berufen und ihm das Wohl und Wehe der Arbeiter anvertrauen.

In dieser Stellung darf er, dem Sinne des Gesetzes entsprechend, die ihm anvertraute Gewalt über die Arbeiter nicht mißbrauchen, er darf den ihm unterstellten Arbeitern durch allerhand Schikane die Arbeitsfreudigkeit nicht austreiben, er würde damit den Arbeitern und selbst seinem Arbeitgeber ganz empfindlichen Schaden zufügen.

Ja, selbst wenn er sich im Recht glaubt, muß der Betriebsbeamte alles vermeiden, was die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter verletzen kann, er hat den § 226 voll zu achten, denn dieser Paragraph wurde geschaffen, um die Arbeiter, wie auch den Betriebsinhaber vor der Willkür eines überreizten, hochfahrenden Betriebsbeamten zu schützen. Die Verletzung der Arbeitsfreudigkeit ist gleichbedeutend mit einer absichtlichen Schädigung und kann dem Arbeitgeber das Recht zur kündigunglosen Entlassung des betreffenden Beamten geben.

Bei der Wahl eines Betriebsbeamten sei man sehr vorsichtig, denn nicht jeder gute Praktiker ist ein guter Vorarbeiter oder Meister. Die Erfahrung hat oft gelehrt, daß einer der besten Arbeiter der schlechteste Meister war, zum Schaden der Arbeiter und des Betriebsinhabers selbst.

Ein Angestellter, also ein Vorarbeiter, Meister oder Betriebsleiter, welchem Arbeiter unterstehen, muß

1. frei von allen privaten Sorgen sein. Alle Gedanken müssen auf den Arbeitsgang der Werkstatt gerichtet und
2. frei von allen krankhaften nervösen Störungen sein.
3. Er muß ein offenes, ruhiges und ehrliches Wesen sein eigen nennen, er darf nicht bei jeder Gelegenheit in Erregung geraten und sich nicht durch unbedachte Worte zur Erregung der Arbeiter hinreizen lassen.
4. Er muß alle praktischen und theoretischen Fragen vollkommen beherrschen.
5. Er muß eine rasche Entschlußfähigkeit besitzen und sich schnell in alle unvorhergesehenen Lagen finden.
6. Er muß in der Lage sein, seinen ihm unterstellten Arbeitern als gutes Vorbild zu dienen.

Als Vorgesetzte der industriellen und gewerblichen Arbeiter eignen sich nicht Personen, welche den üblichen Militärgestalt in sich haben und jeden Arbeiter durch grobe Worte als dummen Rekruten zu behandeln gewöhnt sind, auch wenn die Arbeiter dem betreffenden Vorgesetzten oft an technischem und praktischem Können und Wissen weit, ja oft sehr weit überlegen sind. Wer Arbeiter kommandieren will, muß den Arbeitern in allen Fragen des Betriebes und des Lebens weit überlegen sein, dann wird er sich die nötige Achtung verschaffen, welche zur lohnenden Führung einer Werkstatt oder eines Betriebes nötig ist; denn wenn Gott ein Amt gibt, muß die nötigen Kenntnisse selbst erworben haben, da ihm der nötige Verstand leider nicht — wie beim behördlichen Amtsschimmel — bei der Übertragung des Amtes mit übertragen werden kann Betriebsleiter A. B. M.

Was ist Amerikanisierung? Die neue Wirtschaftsentwicklung, die wir unter den Bezeichnungen Nationalisierung, Normierung, Typisierung, kennen lernen, ist nichts anders, als die größtmögliche Ausbeutung aller Wirtschaftskräfte und die Vereinfachung der Wirtschaftsgüter. Es soll die Wirtschaft, Herstellung und Verbrauch ordnungsgemäß, vernunftgemäß, sowie nach der größten Berechnung geleitet, und alle Waren sollen gleichmäßiger nach wenig Normen oder Regeln hergestellt werden, dabei aber mustergültig und vorbildlich aussehen. Diese Gedanken sind eigentlich nichts Neues, sie sollen aber jetzt vollkommen zur Anwendung kommen,

und werden auch unter dem Begriffe Taylor-System und Fordismus gekennzeichnet. Diese amerikanische Wirtschaftsart ist die raffinierteste Ausbeutung der Arbeitsmenschen im Produktionsprozesse. Sie kommt der vollsten Maschinisierung gleich.

Dieser Amerikanismus kennt keine Verantwortung und soziale Pflichtgefühl gegenüber Arbeiter und Menschen. Diese amerikanische Freiheit wird sehr leicht zum brutalen Zwang, zur Willkür seiner Kräfte und Monopole. In Amerika mögen diese Kräfte noch erträglich sein; denn dort kann die Wirtschaft noch aus dem Vollen schöpfen. Die Gründer und die Führer sind mit dem Kräfte aufgewachsen und groß geworden. Sie haben Weitblick und die notwendige Einstellung. Sobald aber diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, werden sich die schädlichen Folgen zeigen. Der Amerikanismus ist weiter die höchste Zusammenfassung von Macht und Besitz in wenigen Händen.

Dieses bedeutet für die Arbeitermassen, wie für die ganze Menschheit neue Gefahren, von Armut und Elend. Durch die höchste Arbeitserzeugung wird die Arbeit des einzelnen Menschen geist- und seelenlos. Der Arbeiter hat nicht mehr Gelegenheit bei seiner Arbeit und über sein Werk nachzudenken. Dadurch wird das Innere des Arbeiters niemals befriedigt.

Das Besondere am Amerikanismus ist die Massenproduktion und Billigkeit, mit der man die Menschheit beglückt. Es wird der ganze Weltmarkt mit Waren überschwemmt, um die Konkurrenz zu schlagen. Dadurch werden die andern Länder gezwungen, den gleichen Tanz mitzumachen oder zu verschwinden. Unsere Arbeitslosigkeit ist schon ein Beweis dafür. Der Einfluß des Amerikanismus sieht bei uns gefährdend aus. Die Millionen Menschen des deutschen Industrielandes können nicht allein auf der eigenen Scholle ernährt werden, wozu noch die gewaltigen Kriegskosten zu tragen in Frage kommen. Wir sind durch unsere Verhältnisse auf Industriearbeit und auf Ausfuhr solcher Erzeugnisse angewiesen. Es kommt also auch hier die Frage: Sollen wir zugrunde gehen? Oder uns dem Amerikanismus anpassen, und den Existenzkampf aufnehmen?

Die deutsche Wirtschaft hat den letzten Weg gewählt, sie befindet sich bereits in entsprechender Entwicklung, und wird auch diesen Weg weitergehen. Damit müssen wir uns wohl abfinden. Die Amerikanisierung ist für uns deutsche Arbeiter ein Fremdkörper, der zu unserm Denken, zu unsern Verhältnissen und Sitten nicht paßt. Unsere Aufgabe wird sein müssen, dafür zu sorgen, daß diese neue Entwicklung unsern Verhältnissen und unserm sozialen Empfinden und Recht angepaßt wird.

Aus Arbeitgebertreuen.

Arbeitgeber gegen Überstunden. Auch bei den Arbeitgebern beginnt allmählich, wenn auch langsam, die Überzeugung sich Bahn zu brechen, daß das Überstundenwesen nicht im Interesse der Wirtschaftlichkeit gelegen sein kann. So hat kürzlich das Kartell der Arbeitgeberverbände Frankfurt a. M. ein Rundschreiben erlassen, in dem es darlegt, es sei mit den heutigen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen, Angestellte zu entlassen, obgleich für diese laufend ordnungsmäßige Beschäftigung vorhanden ist. Überstunden sollten nur dann angeordnet werden, wenn besondere Umstände die Mehrarbeit rechtfertigen und eine Neueinstellung von Angestellten nicht möglich sei. Keinesfalls dürften die Überstunden zur Regel werden. Oberste Pflicht jedes Arbeitgebers namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, müsse es sein, wenn Arbeit vorhanden sei, die hierzu erforderliche Anzahl von Angestellten zu beschäftigen.

Wenn solche vernünftigen Ansichten auch in bezug auf die Arbeiter Allgemeingut würden, stände es besser um die Befriedung unseres Wirtschaftslebens, da kann die Erwerbslosigkeit auf das durch die Verhältnisse bedingte Maß zurückgeführt würde, die Kaufkraft gestärkt, die Produktion erhöht, und die Erwerbslosigkeit nach und nach überhaupt überwunden werden könnte. Leider ist von der Erkenntnis zur Anerkennung meist ein weiter und klippenreicher Weg.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Fortbildung jugendlicher Erwerbsloser. Bekanntlich bekommt die größere Anzahl von jugendlichen Erwerbslosen keine Unterstützung, weil einmal die Jugend-

lichen bis zu 16 Jahren grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen sind und bei den anderen meistens die Bedürftigkeit verneint wird. Nur für die wenigen Jugendlichen, die tatsächlich von der Erwerbslosenfürsorge unterstützt würden, kamen bisher die Zuschüsse der Länder für die Fortbildungskurse der erwerbslosen Jugendlichen in Frage. Diese Kosten mußten zudem noch mindestens zur Hälfte von den Gemeinden allein getragen werden.

Kunmehr sieht ein Erlaß des Reichsarbeitsministeriums an die obersten Landesbehörden (LV 13-402/26) wesentliche Verbesserung vor. Die wichtigste ist wohl die Bestimmung, daß in Zukunft nicht nur die unterstützungsberechtigten, sondern alle jugendlichen Erwerbslosen, auch, soweit sie noch nicht beschäftigt gewesen sind, für die Berechnung der Förderung in Betracht kommen sollen. Es soll für sie der gleiche Betrag gezahlt werden, wie für die unterstützungsberechtigten Jugendlichen, unter der Voraussetzung allerdings, daß Länder und Gemeinden ebenfalls nach dem gesetzlichen Schlüssel zu diesen Kosten beitragen. Den Landesbehörden gegenüber wird ausgesprochen, daß ein höherer Zuschuß als 50 v. H. an die Gemeinden angemessen erscheint. Um den Ländern die Erhöhung zu erleichtern, erklärt der Reichsarbeitsminister sich bereit, soweit die obersten Landesbehörden einen höheren Förderungsbeitrag als 50 v. H. vorsehen, den entsprechenden Anteil auf Mittel des Reichs zu übernehmen.

Der Erlaß weist darauf hin, daß es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen habe, alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art zugunsten Jugendlicher bei den Arbeitsnachweisen zusammenzufassen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise der größeren Gemeinden werden in der Regel aus ihrem Verwaltungsausschuß eines Unterausschuß wählen und ihn durch sachverständige Berater verstärken. Sie sollten außerdem die Organe der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendvereine und die Berufsvereine in möglichst weitem Umfang zur Mitarbeit heranziehen und enge Fühlung mit den Stellen halten, die für die Betreuung und Bildung der Jugendlichen in Betracht kommen (Jugendamt, Berufsschulverwaltung, Organe der beruflichen Selbstverwaltung, gemeinnützige Verbände usw.).

So erfreulich dieser Erlaß ist, so wäre doch eine größere Entschiedenheit in der Verpflichtung der Gemeinden, die bisher noch gar nichts oder kaum etwas getan haben, für die Sache zweckdienlicher gewesen. Auch hätte die allgemeine Festlegung einer angemessenen Vergütung für die aus geeigneten Erwerbslosen genommenen Lehrkräfte, die heute zumeist nur ihre Erwerbslosenunterstützung mit dem Pflichtarbeiterzuschlag erhalten, Arbeitsfreude und Willigkeit bei diesen fördernd beeinflusst. Auch den Jugendlichen selbst könnte, wenigstens soweit sie keine Unterstützung erhalten, Jahrgeld und eine warme Mahlzeit gegeben werden.

Invalidentrente und Versorgungskrankengeld. Nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes steht dem Kriegsbeschädigten im Falle einer Erkrankung an einem Dienstbeschädigungsleiden oder dessen Folgen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein Versorgungskrankengeld zu, doch nur dann, wenn sein Einkommen durch die Krankheit gemindert wird. Unter Einkommen in diesem Sinne sind nicht allein reiner Arbeitsverdienst wie Lohn und Gehalt, sondern auch Pensionen, Sozialrenten usw. zu verstehen. Soweit also beispielsweise eine Privatpension des Kriegsbeschädigten sein einziges Einkommen darstellt und durch die Erkrankung nicht in Wegfall kommt, kann dem Kriegsbeschädigten ein Versorgungskrankengeld nicht angewiesen werden. Dasselbe gilt auch von einer Invalidentrente. Bezüglich ihres Zusammenstehens mit dem Dienstbeschädigungsleiden eines Kriegsteilnehmers hat der Reichsarbeitsminister unter dem 15. Oktober 1926 eine für die Kriegsteilnehmer wohl beachtliche Verfügung erlassen.

Hiernach kann dem Versorgungsberechtigten, falls derselbe im Zeitpunkt der Erkrankung an seinem Kriegsleiden bereits Empfänger einer Invalidentrente ist, Versorgungskrankengeld nach dem Reichsversorgungsgesetz nur gewährt werden, sofern er neben der Invalidentrente noch ein anderes Einkommen besitzt welches durch die Erkrankung an dem Dienstbeschädigungsleiden gemindert wird. Denn der Invalidentrentenbetrag, welcher ein an die Stelle des früheren Arbeitsverdienstes getretenes Einkommen darstellt, wird auch während einer Versorgungsberechtigten Behandlung unverkürzt weiterbezahlt und läßt damit für sich allein die Voraussetzung einer Einkommensminderung nicht eintreten.

Wird einem Versorgungsberechtigten nach Abschluß einer Versorgungsberechtigten eine Invalidentrente zuerkannt und zwar für einen Zeitraum, in dem er Versorgungskrankengeld unter Berücksichtigung der zu Beginn der Behandlung nachgewiesenen Einkommensminderung erhalten hat, so unterbleibt für den zurückliegenden abgeschlossenen Krankheitsfall jeder Ausgleich, das heißt, der Kriegsbeschädigte braucht von dem auf Grund der rückwirkend genehmigten Invalidentrente zuviel erhaltenen Betrag an Versorgungskrankengeld nichts mehr zurückerstatten.

Es kommt in der Praxis zuweilen auch vor, daß Versorgungsberechtigte im Laufe einer Versorgungsberechtigten Empfänger einer Invalidentrente werden. In diesem Falle erhalten die Kriegsbeschädigten bis zum Abschluß des laufenden Behandlungsfalles das Versorgungskrankengeld in der bisher unter Zugrundelegung der zu Beginn der Behandlung nachgewiesenen Einkommensminderung zuständigen Höhe weiter. Die Einbeziehung der Invalidentrente in die Berechnung des Versorgungskrankengeldes scheidet demnach für die ganze Dauer des am Tage der Gewährung der Invalidentrente laufenden Unterstüzungsfalles aus.

Auslegung der Stilllegungsverordnung. Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister hinsichtlich der Auslegung der Stilllegungsverordnung wie folgt Stellung genommen:

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Stilllegungsverordnung anzuwenden ist, wenn Arbeitskräfte entlassen werden sollen, die bei einer vorübergehenden Belegung des Geschäftes für bestimmte Frist eingestellt worden sind. Hierzu nimmt der Reichswirtschaftsminister im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister folgende Stellung: § 2 Abs. 2 der Stilllegungsverordnung bestimmt, daß Entlassungen, die über die in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Grenzen hinausgehen, ohne Genehmigung der Demobilisationsbehörde unwirksam sind. „Entlassung“ ist rechtlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers, sondern entsprechend der bei Vertragsabluß getroffenen Abrede durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie Fristablauf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung erfolgt, eine Entlassung nicht vorliegt und die Stilllegungsverordnung somit nicht anwendbar ist. Diese Auffassung findet ihre Begründung nicht nur in der aus der Fassung der Verordnung sich ergebenden Rechtslage, sondern vor allen Dingen auch in dem Zweck der Verordnung, der darauf abzielt, die allgemeine Produktionsfähigkeit der Betriebe zu erhalten und deshalb nur soweit gehen kann, eine Unterbrechung der regelmäßigen Betriebsführung unter gesetzlichen Vorbehalten zu stellen. Eine Einschränkung der regelmäßigen Betriebsführung liegt aber nicht vor, wenn aus Gründen produktions technischer oder konjunkturmäßiger Natur eine befristete oder bedingte Einstellung von Arbeitnehmern und demnach die Entlassung dieser Arbeitnehmer erfolgt. Auch hinsichtlich der in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die einen Entlassungsschutz bedeuten, steht Literatur und Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß der Entlassungsschutz entfällt, soweit befristete oder bedingte Einstellungen in Frage kommen. Das gilt sowohl für das Betriebsräte- und Schlichtungsgesetz, als auch für das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Nur in Fällen, in denen die Formen der befristeten oder bedingten Einstellung zu dem Zwecke gewählt wird, um einen gesetzlichen Entlassungsschutz zu umgehen, ohne daß bei Vertragsabluß von beiden Parteien ernstlich eine vorübergehende Beschäftigung beabsichtigt wird, wird beim Ausscheiden dieser Arbeitnehmer die betreffende gesetzliche Schutzbestimmung, also auch die Stilllegungsverordnung, anwendbar sein. Das gilt besonders dann, wenn der Tatbestand der Stilllegung selbst als auflösende Bedingung für ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist oder wenn ein ursprünglich befristetes Arbeitsverhältnis verlängert wird.

Bücher und Schriften

besteht der christliche Gewerkschafter durch die Buchanbahnung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Sieben erschienen:

Fach- und Kalkulationsbuch für Schreinermeister

Herausgegeben vom Kreisverband Oberbayerischer Schreinermeister e. V.
Zweite verbesserte und erweiterte Auflage.
160 Seiten Oktav, 146 Abbildungen, Detailschnitte und Konstruktionen.
Preis 5 Mark, zuzüglich 30 Pfg. Porto.
Verlag: Bayerische Schreinerzeitung Augsburg.

Das Feinste! Per Satz RM. 9.— frei Nachn. Satz zu 10 Bohrer: 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24 mm. — J. H. Wüster, Cronenberg (Rhd.).

Die Handwerkskunst im Holzwesen

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler. Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2.— Mark. Bestellungen sind an die Jahressellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst, Holz, Vordernwald zu richten.

Möbelbeizer u. -Polierer

Selbständige Kraft mit reicher Erfahrung von einer Kunstschleiferwerkstatt Westfalens gesucht. Angeb. u. Sch. 6031 an G. Gerrens, Ann.-Exped., Hagen i. W.